



Wahlordnung

- 1 Die Versammlungsleitung ist gleichzeitig Wahlleitung.
- 2 Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.
- 3 Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen.
Wahlvorschläge müssen den satzungsmäßigen Voraussetzungen entsprechen.
Der Gesamtvorstand hat Vorschlagsrecht.
Auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen.
Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
Ungültig sind die Stimmzettel, die den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- 4 Werden für eine Funktion mehr als eine Bewerberin bzw. ein Bewerber vorgeschlagen, sind die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
- 5 Der Gesamtvorstand wird entsprechend seiner satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander getrennt gewählt:
 - Vorsitzende / Vorsitzender
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - Schriftführerin / Schriftführer
 - Beisitzerinnen/Beisitzer, bis zu fünf

Die Wahl der beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer erfolgt in einem besonderen Wahlgang.
- 6 In Wahlgängen für die Besetzung einer Funktion ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.